

Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV)

	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern,</i>
	gestützt auf Artikel 19a Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG) ¹ ,
	auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
	<i>beschliesst:</i>

	1. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Bewirtschaftung der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p> <p>² Die Bestimmungen in interkantonalen Übereinkünften über die Pfarrstellen kantonsübergreifender Kirchgemeinden bleiben vorbehalten.</p>
Begriffe	<p>Art. 2 ¹ Die vom Kanton besoldeten Pfarrstellen setzen sich aus Gemeinde- und Spezialpfarrstellen zusammen.</p> <p>² Gemeindepfarrstellen dienen der pfarramtlichen Versorgung der Kirchgemeinden.</p> <p>³ Spezialpfarrstellen dienen der pfarramtlichen Versorgung in Alters- und Pflegeinstitutionen sowie besonderen Aufgaben wie insbesondere Regionalpfarrämtern, der Psychiatrie-Seelsorge, der Ausbildung oder dem Care-Team.</p>
Stellenbeschriebe	<p>Art. 3 ¹ Für jede Pfarrstelle besteht ein Stellenbeschrieb.</p> <p>² Stellenbeschriebe für Gemeindepfarrstellen und für Stellen der pfarramtlichen Versorgung in Alters- und Pflegeinstitutionen werden vom Kirchgemeinderat nach den Vorgaben des Synodalrates erstellt und von diesem genehmigt.</p> <p>³ Stellenbeschriebe für die übrigen Spezialpfarrstellen werden von der jeweils vorgesetzten Stelle im Einvernehmen mit dem Synodalrat erstellt.</p>
Pfarrstellenplanungskommission	<p>Art. 4 ¹ Die Pfarrstellenplanungskommission berät die oder den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten bei der Zuordnung der Stellen.</p> <p>² Sie besteht aus der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten, zwei Mitgliedern des Synodalrates sowie je einer Vertretung des kantonalen Kirchgemeindeverbandes und des Pfarrvereins. Sie kann Fachpersonen beiziehen.</p> <p>³ Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>

¹ BSG 410.11

	2. Gemeindepfarrstellen
Zuordnung	<p>Art. 5 ¹ Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten ordnet die vom Kanton besoldeten Gemeindepfarrstellen im Einvernehmen mit dem Synodalrat den Kirchgemeinden zu. Die betroffenen Kirchgemeinden sind vor dem Entscheid anzuhören.</p> <p>² Die Kirchgemeinden erteilen der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten und dem Synodalrat alle für die Zuordnung erforderlichen Auskünfte.</p>
Kriterien	<p>Art. 6 ¹ Die Gemeindepfarrstellen werden den Kirchgemeinden zugeordnet nach Anzahl Angehöriger, Anzahl Kirchen und der Bevölkerungsdichte.</p> <p>² Zur effizienteren Nutzung der Ressourcen kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Einvernehmen mit dem Synodalrat Gemeindepfarrstellen zwei oder mehr Kirchgemeinden gemeinsam zuweisen.</p> <p>³ Gesamtkirchgemeinden gelten für die Zuordnung der Pfarrstellen als eine Kirchgemeinde.</p>
Anzahl Angehörige	<p>Art. 7 ¹ Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf ein Pfarrstellenprozent pro 24 Angehörige.</p> <p>² Massgebend ist die Anzahl der in den Einwohnerkontrollen registrierten Konfessionsangehörigen.</p>
Anzahl Kirchen	<p>Art. 8 ¹ Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf 25 Pfarrstellenprozente pro Kirche.</p> <p>² Anrechenbar sind die vom Synodalrat bezeichneten Kirchen, in denen ein aktives Gemeindeleben stattfindet.</p> <p>³ Pro Kirchgemeinde gelten folgende Höchstwerte</p> <p><i>a</i> bis 12'000 Konfessionsangehörige: drei Kirchen,</p> <p><i>b</i> 12'001 bis 20'000 Konfessionsangehörige: vier Kirchen,</p> <p><i>c</i> 20'001 bis 30'000 Konfessionsangehörige: fünf Kirchen,</p> <p><i>d</i> ab 30'001 Konfessionsangehörigen: sechs Kirchen.</p>
Bevölkerungsdichte	<p>Art. 9 ¹ Kirchgemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte haben Anspruch auf zusätzliche Stellenprozente.</p> <p>² Die Bevölkerungsdichte entspricht der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner pro Hektar Siedlungsfläche gemäss den Angaben des Bundesamtes für Statistik. Zu einer andern Kirchgemeinde als zur politischen Gemeinde gehörige Einzelhöfe und Weiler bleiben unberücksichtigt.</p> <p>³ Der Anspruch beträgt</p> <p><i>a</i> für Kirchgemeinden mit weniger als 20 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Hektar zehn Stellenprozente,</p> <p><i>b</i> für Kirchgemeinden mit weniger als 14 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Hektar weitere 5 Stellenprozente.</p>

Rundung des Zuordnungsanspruchs	<p>Art. 10 ¹ Erhält eine Kirchgemeinde nach den Artikeln 6-9 weniger als hundert Stellenprozente, wird ihr Anspruch auf die nächsten zehn Stellenprozente auf- oder abgerundet.</p> <p>² Erhält eine Kirchgemeinde hundert oder mehr Stellenprozente, wird ihr Anspruch auf die nächsten 20 Stellenprozente auf- oder abgerundet.</p>
Zusatzaufgaben	<p>Art. 11 ¹ Im Rahmen des vom Grossen Rat insgesamt für die evangelisch-reformierte Landeskirche beschlossenen Stellenrahmens können einer Kirchgemeinde für zusätzliche Aufgaben weitere Stellenprozente zugeordnet werden.</p> <p>² Als Zusatzaufgabe gilt insbesondere die Betreuung der deutschsprachigen Konfessionsangehörigen im französischsprachigen Kantonsgebiet und der französischsprachigen Konfessionsangehörigen im deutschsprachigen Kantonsgebiet.</p>
	3. Spezialpfarrstellen
	Art. 12 Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten bewirtschaftet die Spezialpfarrstellen im Einvernehmen mit dem Synodalarat.
	4. Überprüfung
Überprüfung der Pfarrstellen	<p>Art. 13 ¹ Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten überprüft und verfügt die den Kirchgemeinden zugeordneten Pfarrstellen alle sieben Jahre sowie – mit Ausnahme von Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden mit mehr als 15'000 Konfessionsangehörigen sowie bei den besonderen Aufgaben zugeordneten Stellen - bei jeder Stellenvakanz.</p> <p>² Der Stellenabbau erfolgt bei einer Vakanz sofort, bei Pfarrstellen mit Dienstwohnungspflicht 15 Monate und bei Pfarrstellen ohne Dienstwohnungspflicht 12 Monate nach der Überprüfung. Vorbehalten bleibt Artikel 19.</p>
Kündigung wegen Stellenabbau	<p>Art. 14 ¹ Bei einem Stellenabbau beträgt die Kündigungsfrist innerhalb des in Artikel 13 Absatz 2 festgelegten Zeitraums</p> <p>a neun Monate bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die der Dienstwohnungspflicht unterstehen,</p> <p>b sechs Monate bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die keiner Dienstwohnungspflicht unterstehen.</p> <p>² Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten unterstützt die betroffene Person nach den Grundsätzen der Stellenvermittlungsverordnung vom 20. April 2005 (StvV)².</p>
	5. Übergangsbestimmungen
Überprüfung und Neuberechnung der Pfarrstellen	<p>Art. 15 ¹ Bei Inkrafttreten dieser Verordnung verfügt die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten die den Kirchgemeinden zuzuordnenden Pfarrstellen. Massgebend dabei ist die Anzahl Konfessionsangehöriger per 31. Juli 2014.</p> <p>² Die Stellenprozente der Pfarrstellen für Alters- und Pflegeinstitutionen gemäss Artikel 12 bleiben unverändert auf dem Stand vom 1. Januar 2014.</p>
Befristeter Verzicht auf Stellenausbau	Art. 16 ¹ Bis zum 1. April 2025 dürfen die einer Kirchgemeinde zugeordneten Stellenprozente die Richtwerte von Artikel 5 der Verordnung vom 19.

² BSG 153.011.2

	<p>Oktober 2011 über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen³⁾ nicht übersteigen.</p> <p>² Stellenprozente, die wegen dieser Begrenzung nicht den Kirchgemeinden zugeordnet werden, sind für Spezialpfarrstellen sowie für die vorübergehende Beibehaltung von Pfarrstellen gemäss Artikel 19 einzusetzen.</p>
Abbau der Pfarrstellen	<p>Art. 17 ¹ Die aus der Neuberechnung nach Artikel 15 Absatz 1 resultierende Reduktion der den Kirchgemeinden zugeordneten Pfarrstellen wird gestaffelt zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 vollzogen.</p> <p>² Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten entscheidet nach Konsultation der Pfarrstellenplanungskommission, auf welchen Zeitpunkt die Reduktion bei den Kirchgemeinden vollzogen wird. Sie oder er berücksichtigt dabei insbesondere:</p> <p>a die im Zeitpunkt der Überprüfung nach Artikel 15 Absatz 1 bestehenden oder bekannten Stellenvakanzen,</p> <p>b alle Kirchgemeinden, die nach der Überprüfung mehr als 100 Pfarrstellenprozente haben, nach der Grösse ihres Pfarrstellenabbaus,</p> <p>c alle Kirchgemeinden, die nach der Überprüfung weniger als 100 Pfarrstellenprozente haben, nach der Grösse ihres Pfarrstellenabbaus,</p> <p>d ernsthafte Zusammenarbeits- und Fusionsverhandlungen zwischen Kirchgemeinden. Diesen Kirchgemeinden ist soviel Zeit wie möglich einzuräumen.</p> <p>³ Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten eröffnet den Kirchgemeinden sowohl den Umfang der ihnen neu zugewiesenen Stellenprozente als auch den Zeitpunkt, auf welchen die Reduktion vollzogen wird.</p>
Vakanz während der Übergangsphase	<p>Art. 18 Tritt in einer Kirchgemeinde während der Übergangsphase zwischen dem 1. April 2015 und dem 31. Dezember 2018 eine Vakanz ein, so wird der Stellenabbau ungeachtet des verfügbaren Termins bereits auf den Zeitpunkt der Neubesetzung der Stelle vollzogen.</p>
Zusammengeschlossene Kirchgemeinden	<p>Art. 19 ¹ Der ausserordentliche Anspruch zusammenschlossener Kirchgemeinden auf Pfarrstellen gemäss Artikel 14 der Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen besteht bis zum 31. Dezember 2018.</p>
	<p>6. Schlussbestimmungen</p>
Aufhebung eines Erlasses	<p>Art. 20 Die Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen wird aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 21 Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.</p>

	Bern,	Im Namen des Regierungsrates
		Die Präsidentin: <i>Egger</i>
		Der Staatsschreiber: <i>Auer</i>

³ BSG 412.111